

3259 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juni 1987 betreffend ein Bundesgesetz über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und über Änderungen des KFG 1967 und des GGSt (Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1987 - KHVG 1987)

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 149 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der zweiten Lesung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 149 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVII. GP, folgende Änderungen beschlossen:

1. Der Titel lautet:
"Bundesgesetz über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und über Änderungen des KFG 1967, des GGSt und des Kartellgesetzes (Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1987 - KHVG 1987)"
2. Im § 4 Abs. 1 erster Satz wird das Wort "jeweiligen" durch die Worte "jeweils geltenden" ersetzt.
3. Im § 5 Abs. 1 erster Satz wird der Ausdruck "§ 2 Abs. 1" durch den Ausdruck "§ 2 Abs. 1 und 2" ersetzt.
4. § 9 Abs. 1 lautet:
"(1) Schadenersatzbeitrag ist der teilweise Ersatz von Entschädigungsleistungen, die der Versicherer zu seinen Lasten erbracht hat, durch den Versicherungsnehmer."
5. Die Überschrift zu § 19 lautet: "Wegfall des versicherten Interesses"
6. Im § 26 Abs. 4 zweiter Satz wird der Ausdruck "§ 2 Abs. 1 Z. 1" durch den Ausdruck "§ 2 Abs. 1" ersetzt.